

Anlage 1

Zweihundertzweite Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Gilbachstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Gladbacher Straße
bis Spichernstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung des Mischwasserkanals, Verbesserung der Rinnenführung in Teilbereichen sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.

Verbesserung des westlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf RCL-Tragschicht sowie Einbau von Bordsteinen in Teilbereichen.

2. Bucheckernweg

(Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Im Buchenkamp
bis Stadtgrenze

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

3. Im Buchenkamp

(Stadtbezirk 8)

in dem Straßenabschnitt

von Rinderweg
bis Stadtgrenze

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.

§ 2

Die 158. Sitzung über die Festlegungen gem. § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 29.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Köln 2000, S. 479, 2005, S. 483, 2006, S. 867, S. 887) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziffer 8

Severinstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von An St.Katharinen
bis Hirschgäßchen/Kartäuserhof

werden im Maßnahmentext die Worte

„an die vorhandenen Straßenabläufe“

gestrichen und durch die Worte

„bzw. Ein- und Umbau von Straßenabläufen“

ersetzt.

2. In § 1 Ziffer 9

Severinstraße

(Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Hirschgäßchen/Kartäuserhof
bis Severinswall/Chlodwigplatz

werden im Maßnahmentext die Worte

„an die vorhandenen Straßenabläufe“

gestrichen und durch die Worte

„bzw. Ein- und Umbau von Straßenabläufen“

ersetzt.

§ 3

Die 169. Satzung über die Festlegungen gem. § 9 der Satzung der Stadt Köln (vom 05.03.1989) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 14.07.2003 (Amtsblatt der Stadt Köln 2003, S. 407, 2005, S. 483, 2006, S. 72) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 7**

Huhnsgasse

(Stadtbezirk 1)

werden im Maßnahmentext die Worte

„an die vorhandenen Straßenabläufe“

gestrichen und durch die Worte

„bzw. Ein- und Umbau von Straßenabläufen“

ersetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum **02.05.2008** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **19.12.2000** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **31.03.1998** in Kraft.